

Vermarktungsrechte im Deutschen Schachbund

Gutachterliche Stellungnahme

I. Vorbemerkung:

Wem stehen die Vermarktungsrechte im Deutschen Schach? In Betracht kommen:

- der Deutsche Schachbund
- die einzelnen Landesverbände
- die einzelnen Vereine
- die einzelnen Spieler
- Sonstige Turnierveranstalter bei nicht offiziellen Schachveranstaltungen

Soweit ersichtlich, gibt es zu dieser Fragestellung im Deutschen Schachbund noch keine Ausarbeitung. Zumindest ist mir eine solche nicht bekannt und konnte mir auch von der Geschäftsstelle nicht nachgewiesen werden.

Aus Anlass der Bewerbung um die Schach-Olympiade 2008 und auch im Hinblick auf zukünftige Sponsorenkontakte sind Horst Metzger und ich überein gekommen, diese Rechtsfrage zu überprüfen.

II. Die bisherige Handhabung

Die Frage von Vermarktungsrechten spielte bislang im DSB in folgenden Bereichen eine Rolle:

a) Schach-Bundesliga

Von Anfang an hat der DSB die Auffassung vertreten, dass er irgendwelche Vermarktungsrechte bezüglich der Schach-Bundesliga **nicht** für sich in Anspruch nimmt. Der DSB hat wiederholt erklärt, die Vermarktungsrechte für die Schach-Bundesliga lägen bei deren Vereinen.

b) 32-iger TV-Vertrag

Der Deutsche Schachbund hat zusammen mit 31 weiteren Spitzenverbänden im Deutschen Sportbund, vertreten durch Herrn Fritz Klein (Clearingstelle), RTV Sport Sales + Promotion GmbH, einen Vertrag geschlossen mit der Firma SportA, Sportrechte- und Marketing-Agentur GmbH, München.

Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2004 mit einer Verlängerungsoption bis 31.12.2006, die auch ausgeübt worden ist.

In § 1 dieses Vertrages ist der Vertragsgegenstand wie folgt formuliert:

„§ 1 – Vertragsgegenstand

1. *Gegenstand dieses Vertrages sind alle von den Verbänden, deren Unterorganisationen und angeschlossenen Vereinen durchgeführten, organisierten oder lizenzierten Sportveranstaltungen, so insbesondere die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgezählten Sportveranstaltungen, für welche die Unterorganisationen der Verbände und die den Verbänden angeschlossenen Vereine sämtliche Rechte auf die Verbände übertragen haben. Weiterhin sind Gegenstand dieses Vertrages die Rechte an internationalen Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland, wie z. B. Weltcups, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften, soweit diese Rechte beim nationalen Verband liegen.*
2. *Soweit die Verbände, deren Unterorganisationen und die den Verbänden angeschlossenen Vereine künftig weitere, gegenwärtig noch nicht bekannte und in der Anlage 1 nicht aufgelistete Wettbewerbe veranstalten, werden diese Veranstaltungen ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages, soweit die Verbände über die Rechte verfügen.*
3. *Soweit die Unterorganisationen der Verbände und die den Verbänden angeschlossenen Vereine die Rechte nicht an die Verbände übertragen haben, werden die Verbände darauf hinwirken, dass die Unterorganisationen und die Vereine die Regelungen dieses Vertrages einhalten.*
4. *Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Veranstaltungen werden nachfolgend insgesamt als „die Veranstaltungen“ bezeichnet.“*

Der Umfang der Rechte ist in § 2 wie folgt niedergelegt:

„§ 2 – Umfang der Rechte

1. *SportA steht das ausschließliche und weltweite Recht zur rundfunkmäßigen Verwertung der in § 1 erfassten Veranstaltungen zu. SportA ist zur Lizenzierung der erworbenen Rechte an in- und ausländischen Rundfunkanstalten berechtigt. Soweit die Verbände nicht Veranstalter einer der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Veranstaltungen sind, verpflichten sich die Verbände, alles zu unternehmen, damit die Rechte an diesen*

Veranstaltungen von den Unterorganisationen und Vereinen im Rahmen dieses Vertrages auf SportA übertragen werden.

2. Die Verbände verpflichten sich, sich bei Sportveranstaltungen im Ausland bestmöglich zu bemühen und darauf hinzuwirken, dass die Rechte zur Übertragung der Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss der Kabelweiterverbreitung auf die Lizenznehmer der SportA übertragen werden.
3. Das Recht zur ausschließlichen rundfunkmäßigen Verwertung beinhaltet u. a. das Recht, die Veranstaltungen durch Rundfunk jeder Art, wie Ton- und Fernseh Rundfunk, Drahtfunk (Hertz'sche Wellen, Laser, Mikrowellen u. s. w.) oder ähnliche technische Einrichtungen ganz oder in Teilen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
Dies gilt für beliebig viele Ausstrahlungen, für alle möglichen Sendevorhaben (z. B. terrestrische Sender, Kabelfernsehen (auch soweit über Telefonnetz)) unter Einschluss der Kabelweiterverbreitung und Satellitenfernsehen unter Einschluss von Direktsatelliten, Ondemand-Diensten (auch in der Form des Einzelabrufs, interaktives Fernsehen) und unabhängig davon, wie das Rechtsverhältnis zum Empfänger der Sendung ausgestaltet ist ((mit Zahlung oder ohne Zahlung eines Entgeltes, Free-TV, Pay-TV, Pay-per-view, Pay-per-channel, near video on demand etc.), eingeschlossen ist das Recht, die Produktion einem begrenzten Empfängerkreis (z. B. Hotels, Krankenhäuser, Schulen etc.) zugänglich zu machen).
4. Eingeschlossen ist die Befugnis, die vertragsgegenständlichen Veranstaltungen für Fernseh Zwecke ganz oder teilweise auf Bild- und Tonträger aufzuzeichnen, solche Aufzeichnungen zu bearbeiten, zu vervielfältigen sowie entsprechende Befugnisse durch Dritte ausüben zu lassen. Der jeweilige SportA-Lizenznehmer ist ferner berechtigt, den Wiedergaben einen von ihm oder in seinem Auftrag gestalteten Kommentar beizufügen. Der jeweilige SportA-Lizenznehmer ist weiterhin berechtigt, die Aufzeichnungen zu Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken zu verwenden oder verwenden zu lassen und sie zu archivieren oder archivieren zu lassen.
5. Die Verbände übertragen SportA exklusive Online-Rechte zur Nutzung im Internet, die von SportA-Lizenznehmern vor allem für programmbegleitende Maßnahmen im Internet genutzt werden können.
Das Recht der Verbände zur Erstellung einer eigenen Homepage bleibt unberührt. Im übrigen sind die Verbände zur Nutzung bzw. zur Vergabe nicht-exklusiver Online-Rechte in der Weise berechtigt, dass bei Veranstaltungen Bewegtbilder in einer Länge von insgesamt 3 Minuten, im Einzelfall bis zu maximal 5 Minuten, kostenlos pro Veranstaltung von den Verbänden selbst oder von ihren Hauptsponsoren – unter der Voraussetzung, dass es sich um bildidentisches Material handelt – genutzt werden können. Die Hauptsponsoren der Verbände sind SportA bei Vertragsabschluss mitzuteilen. Änderungen während der Vertragslaufzeit sind SportA unverzüglich anzuzeigen. Weitere Vorhaben stehen unter einem Genehmigungsvorbehalt seitens SportA und bedürfen der gegenseitigen Abstimmung. Die Bewegtbilder dürfen frühestens an dem jeweiligen Veranstaltungstag nach Beendigung der Veranstaltung abrufbar sein und bis 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung im Internet bzw. Online-Dienst zur Verfügung stehen. Sofern hierfür Bewegtbilder von SportA-Lizenznehmern verwendet werden, müssen diese mit dem Logo des Host—Broadcasters versehen werden. Die Bewegtbilder dürfen ausschließlich als sog. „Streaming-Video“ ausgestrahlt werden, d. h. nicht downloadfähig sein. Die Vertragspartner sehen vor, in ihren jeweiligen Online-Diensten auf die Online-Dienste des anderen Vertragspartners hinzuweisen. Von Jahr zu Jahr soll ein Erfahrungsaustausch über die Internetnutzung stattfinden.
6. Die Verbände übertragen SportA das exklusive Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Ton/Bildträgern für die außerfernsehmäßige Verwertung. Hierzu gehören auch sämtliche Videogrammrechte, d. h. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe etc.) der vertragsgegenständlichen Veranstaltungen auf Bild/Tonträgern aller Art (Videogramme) zum Zwecke der nicht-öffentlichen Wiedergabe. Dieses Recht umfasst auch sämtliche audiovisuellen Systeme wie Schmalfilme, Schmalfilmkassetten, Videokassetten, Videobänder, Videoplatten, CD-Rom, CD-I, Disketten, Chips etc., unabhängig von der technischen Ausgestaltung des einzelnen Systems. Die Verbände sind berechtigt, Aufzeichnungen der vertragsgegenständlichen Veranstaltungen für verbandsinterne Zwecke (z. B. Schulungszwecke) zu nutzen, und – soweit die Produktionsaktivitäten der SportA-Lizenznehmer nicht beeinträchtigt werden – selbst Aufzeichnungen zu diesem Zweck vorzunehmen. Sollten für diese Nutzung Aufzeichnungen der SportA-Lizenznehmer verwendet werden, bedarf das einer besonderen Vereinbarung (z. B. technische Kostenerstattung oder gegen Selbstkosten). Weitere

Vorhaben der Vertragspartner stehen unter einem Genehmigungsvorbehalt seitens SportA und bedürfen der gegenseitigen Abstimmung.“

Die Leistungen der Verbände sind in § 5 Ziffer 2. wie folgt festgelegt:

„§ 5 – Gewährleistung

...

2. Leistungen der Verbände

- a) *Die Verbände garantieren, dass sie nicht durch Verträge über die vertragsgegenständlichen Rechte an dem Abschluss und der Erfüllung dieses Vertrages gehindert sind, insbesondere keinerlei Verpflichtungen gegenüber Dritten bestehen, die möglicherweise der pünktlichen und vollständigen Erbringung aller hiernach von ihm übernommenen Dienstleistungen und sonstigen Leistungen entgegenwirken.*
- b) *Die Verbände sind verpflichtet, SportA sämtliche Rechte zu verschaffen, die zur Erreichung der Zwecke dieses Vertrages erforderlich sind und SportA insofern von jeglichen Ansprüchen Dritter, einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, freizustellen.
Falls von dritter Seite eine Beeinträchtigung der Rechte erfolgt, die nach diesem Vertrag auf die Lizenznehmer der SportA übertragen worden sind bzw. zu übertragen sind, so sind die Lizenznehmer der SportA berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr derartiger Beeinträchtigungen zu treffen. Die Verbände sind verpflichtet, die Lizenznehmer der SportA bei der Verteidigung der Rechte voll und uneingeschränkt zu unterstützen. Die für die Verteidigung der den Lizenznehmern der SportA übertragenen Rechte notwendigen Kosten werden Lizenznehmern der SportA von den Verbänden erstattet.*
- c) *Die Verbände werden bei Vergabe von vertragsgegenständlichen Veranstaltungen den jeweiligen Veranstalter verpflichten, Fernsehübertragungen, Aufnahmen sowie alle Produktionsvorhaben nur von den von SportA benannten Lizenznehmern zuzulassen. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung von Rechten auf Kurzberichterstattung nach näherer Maßgabe dazu bestehender gesetzlicher Verpflichtungen sowie unter Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17.02.1998.
Soweit die Unterorganisationen der Verbände und die den Verbänden angeschlossenen Vereine die Rechte nicht an die Verbände übertragen haben, werden die Verbände darauf hinwirken, dass die Unterorganisationen und Vereine die o. g. Regelungen dieses Vertrages einhalten.*
- d) *Die Verbände verpflichten sich, den Lizenznehmern der SportA die Termine und Austragungsorte für die einzelnen Veranstaltungen so früh wie möglich, spätestens im letzten Quartal des laufenden Jahres für die Veranstaltungen des Folgejahres, schriftlich mitzuteilen. Aus diesem Grund ist jeder Verband zur Aufstellung eines detaillierten Veranstaltungsverzeichnisses zu den in Satz 1 genannten Terminen verpflichtet, in welchem sämtliche Veranstaltungen im Sinne von § 1 unter Angabe der Termine und Austragungsorte aufgelistet sind. Jeweils zum Ende des Quartals sind diese Aufstellungen von den einzelnen Verbänden zu ergänzen und zu aktualisieren und den Lizenznehmern der SportA zu übergeben.*
- e) *Die Verbände werden SportA bzw. deren Lizenznehmern für vertragsgegenständliche Veranstaltungen ein im Einzelfall näher zu vereinbarendes Kontingent an Eintrittskarten kostenfrei zur Verfügung stellen.*
- f) *Die Verbände sind verpflichtet, im Sinne der DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings jegliche Art des Dopings in der betreffenden Sportart zu bekämpfen und gegen die Verwendung von Dopingmitteln vorzugehen.“*

Die von den Verbänden als Vertragspartner zu übernehmende Schadloshaltung ist in § 5 Ziffer 3. wie folgt geregelt:

„§ 5 – Gewährleistung

...

3. Schadloshaltung

- a) *Die Vertragsparteien tragen alle Risiken ihrer Verantwortungsbereiche selbst.
So haben die Verbände für alle Schäden und Forderungen einzustehen, die mit der Veranstaltung und der Wettkampfstätte etc. zusammenhängen.
Der übertragende Fernsehveranstalter haftet für alle im Rahmen der TV-Produktion, der Übertragung und durch die Produktionsanlagen entstehenden Schäden.
In diesem Zusammenhang halten SportA und der übertragende Fernsehveranstalter einerseits und die Verbände andererseits den jeweils anderen Partner von allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.*

- b) Die Vertragsparteien und der übertragende Fernsehveranstalter sichern sich gegenseitig zu, für die unter Buchstabe a) genannten Risiken ausreichend haftpflichtversichert zu sein.
- c) Für den Fall der Verletzung einer der durch die Verbände in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen durch die Verbände und/oder deren Organe haben die Verbänden den Lizenznehmern der SportA sämtlichen hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen; soweit die Verletzungshandlung lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht, haftet der jeweilige Verband bis zur Höhe der ihm anteilig zuzurechnenden Lizenzsumme. Das Recht zur Minderung der Lizenzgebühr und zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
Die Lizenznehmer der SportA haften im Rahmen dieses Vertrages nach den zivilrechtlichen Vorschriften.“

Der Deutsche Schachbund erhält im Rahmen des 32-er TV-Vertrages eine jährliche Lizenzsumme wie folgt:

2004:	9.894,90 €
2005:	10.219,33 €
2006:	10.219,33 €

Die Beträge verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Der Deutsche Schachbund hat die Veranstaltung, für die er Vermarktungsrechte zur Verfügung stellen kann (Warenkorb), wie folgt aufgelistet:

- Deutsche Pokal-Einzelmeisterschaft
- Deutsche Pokal-Mannschaftsmeisterschaft
- Deutsche Blitz-Einzelmeisterschaft
- Deutsche Blitz-Mannschaftsmeisterschaft
- Deutsche Schnellschach-Einzelmeisterschaft
- Deutsche Frauen-Mannschaftsmeisterschaft der Landesverbände
- Deutsche Pokal-Mannschaftsmeisterschaft der Frauen
- Deutsche Blitz-Einzelmeisterschaft der Frauen
- Deutsche Blitz-Mannschaftsmeisterschaft der Frauen
- Deutsche Schnellschach-Einzelmeisterschaft der Frauen
- Offene Deutsche Senioren-Mannschaftsmeisterschaft der Landesverbände
- Deutsche Blitz-Einzelmeisterschaft der Senioren
- Deutsche Schnellschach-Einzelmeisterschaft der Senioren

c) Aufführung vermeintlicher Vermarktungsrechte im Sponsoring-Konzept des DSB

Der DSB hat eine „Konzeption einer Marketingpartnerschaft“ erarbeitet als Verhandlungsgrundlage bei Sponsorenkontakten.

Unter **7. Schachsponsoring**,

7. 1. Ausgestaltung einer Zusammenarbeit heißt es unter anderem:

„Vertragspartner des Sponsors ist die Deutscher Schachbund Wirtschaftsdienst GmbH (DSB GmbH). Die DSB GmbH vermarktet den Namen, das Emblem und die Aktivitäten des Deutschen Schachbundes e. V.

Weder im Deutschen Schachbund noch in der FIDE bestehen werberechtliche Einschränkungen.“

Unter **7.2. Globalsponsor** heißt es unter anderem:

„Die umfassendste Möglichkeit des Schachsponsoring besteht in der Vereinbarung des Sponsors mit dem Deutschen Schachbund über eine globale Zusammenarbeit. Der „Partner des Deutschen Schachbundes“ kann bei allen Veranstaltungen in Erscheinung treten, nicht nur bei Turnieren. Eine branchen-unabhängige Exklusivität kann vereinbart werden.“

Bei der Auflistung der möglichen zwischen dem Sponsor und dem Deutschen Schachbund zu vereinbarenden Leistungen sind unter anderem, soweit dies in diesem Zusammenhang hier interessiert, folgende Leistungen des DSB aufgeführt:

- *„Auftreten als Titelsponsor bei einem in Deutschland durchgeführten Großmeisterturnier*
- *Platzierung von Informations- und Verkaufsständen sowie Werbebändern, Plakaten und Fahnen bei offiziellen Turnieren und Veranstaltungen des Deutschen Schachbundes*
- *Platzierung des Firmenlogos auf der Titelseite sowie eines ganzseitigen Inserates bzw. Werbetextes in allen Programmheften bei offiziellen Turnieren und Veranstaltungen des DSB*

- *Werbliche Maßnahmen anlässlich der Auftritte der Nationalmannschaften bei internationalen Wettkämpfen. Dazu zählen auch die vom Deutschen Schachbund oder der DSB GmbH angebotenen Reisen zu bedeutsamen Schachveranstaltungen (z. B. Schacholympiade)*
- *Platzierung von Batches auf der Bekleidung der Nationalmannschaft bei internationalen Wettkämpfen*
- *Werbemöglichkeit mit dem Bild der Deutschen Nationalmannschaft“*

Für Fälle des Eventsponsorings heißt es unter **7.3. Eventsponsor** unter anderem:

„Eine solche Zusammenarbeit kann z. B. folgende Leistungen beinhalten:

- *Benennung und Namensgebung der Veranstaltung, z. B. „Die Deutschen Meisterschaften werden präsentiert von...“*
- *Platzierung von Informations- und Verkaufsständen sowie Werbebändern, Plakaten und Fahnen bei der Veranstaltung*
- *Einbindung des Firmenlogos auf allen Eintrittskarten*
- *Platzierung des Firmenlogos auf der Titelseite sowie eines ganzseitigen Inserates bzw. Werbetextes in allen Programmheften bei der Veranstaltung“*

Der Bereich der Spitzensportförderung ist im Sponsoringkonzept auf Seite 17 wie folgt formuliert:

„7.3.1. Spitzensportförderung

Ein Unternehmen, das erfolgreich am Markt operiert und dessen Produkte oder Dienstleistungen überregional Beachtung finden, wird sein Betätigungsfeld in der Förderung der sportlichen Spitze sehen.

In dieser Kategorie finden folgende nationalen Turniere statt:

- *Bundesliga*
- *Deutsche Einzelmeisterschaft*
- *Deutsche Pokal-Einzelmeisterschaft*
- *Deutsche Pokal-Mannschaftsmeisterschaft*
- *Deutsche Blitz-Einzelmeisterschaft*
- *Deutsche Blitz-Mannschaftsmeisterschaft*
- *Deutsche Schnellschach-Einzelmeisterschaft“*

Im Bereich des Frauenschachs listet das DSB-Sponsoringkonzept folgendes auf:

„7.3.2. Frauenförderung

Die Förderung des Frauenschachs ist nicht allein das Betätigungsfeld für Unternehmen, die eine weibliche Zielgruppe für ihre Produkte und Dienstleistungen haben. Vielmehr sind Frauen als eigenständige Konsumgruppe mit einer eigenen, relevanten Kaufkraft anerkannt.

Zur Auswahl stehen folgende Wettbewerbe:

- *Frauen-Bundesliga*
- *Deutsche Frauen-Einzelmeisterschaft*
- *Deutsche Frauen-Pokalmannschaftsmeisterschaft*
- *Deutsche Frauen-Mannschaftsmeisterschaft der Landesverbände*
- *Deutsche Frauen-Blitz-Einzelmeisterschaft*
- *Deutsche Frauen-Blitz-Mannschaftsmeisterschaft*
- *Deutsche Frauen-Schnellschach-Einzelmeisterschaft“*

Ähnliche Leistungsangebote sind im Bereich der Jugendförderung formuliert:

„7.3.3. Jugendförderung

Die Unterstützung der Jugend dient dem Image eines modernen, zukunftsorientierten und progressiven Unternehmens. Sie führt mittel- und langfristig zu konkreten Erfolgen.

Ein Unternehmen, das sich im Schachsponsoring betätigt, berücksichtigt dabei nicht nur die jugendlichen Schachspieler als aktuelle oder zukünftige Konsumenten, sondern betreibt in dieser Zielgruppe auch als potenzieller zukünftiger Arbeitgeber Imagewerbung.

Alljährlich finden folgende Turniere statt:

- *Deutsche Jugend-Einzelmeisterschaften*
- *Deutsche Jugend-Mannschaftsmeisterschaften*
- *Deutsche Jugend-Mannschaftsmeisterschaften der Landesverbände*
- *Deutsche Schulschach-Meisterschaften*
- *Internationale Deutsche Jugendmeisterschaft“*

Aus der nachfolgenden gutachterlichen Stellungnahme wird deutlich werden, inwieweit der DSB solche Leistungen einem Sponsor anbieten kann bzw. welche rechtlichen Regelungen dem voraus zu gehen haben.

III. In Betracht zu ziehende Normen¹

Ich verzichte darauf, die gesetzlichen Voraussetzungen für Vermarktungsrechte, die rechtlich als Abwehrrechte ausgeformt sind, hier näher darzustellen. Diese Stellungnahme soll auch für Nichtjuristen lesbar bleiben.

Für rechtlich Interessierte darf ich trotzdem die Normen hier kurz auflisten:

- Hausrecht § 523 ABGB; §§ 903, 1004 BGB
→ *Bandenwerbung, Hospitality, Übertragungsrechte*
- Kennzeichenrechte
Name: § 43 ABGB / § 12 BGB
Firma: § 9 UWG / § 5, 15 MarkenG
Marke: § 1, 10 MSchG / § 1, 14 MarkenG
Geschäftliche Bezeichnung: § 9 UWG / §§ 5, 15 MarkenG
Titel: §§ 9 UWG, 80 UrhG / §§ 5, 15 MarkenG
→ Merchandising, Sponsoring
- Urheberrecht §§ 1, 81 ff. UrhG / §§ 1, 2, 97 UrhG / Bildnisschutz gem. § 22 f KunstUrhG
→ Merchandising
- Leistungsschutzrechte
Recht am eigenen Bild § 78 UrhG / §§ 22, 23 KUG, 1004 BGB
Allgemeines Persönlichkeitsrecht
Verwendungsanspruch § 1041 ABGB
Datenbankherstellerrecht § 76c UrhG / § 87a UrhG
→ Vermarktung des Sportlers
Abwehranspruch aus dem Gesichtspunkt des Rechtes am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
Art. 81, 82 EGV (Europäische Gemeinschaftsverordnung)
- Wettbewerbsrecht (UWG)
Ergänzender Leistungsschutz § 1 UWG / § 4 Nr. 9 UWG
Irreführung § 2 UWG / § 5 UWG
Irreführung § 2 UWG / § 5 UWG
→ Sicherung des Sponsoring

IV. Inhaberschaft von Vermarktungsrechten im Deutschen Schach

Frage: Wer hat grundsätzlich die Vermarktungsrechte im Deutschen Schach?

Antwort: Die Vermarktungsrechte liegen grundsätzlich beim Veranstalter.

Frage: Wer ist im Sport Veranstalter?

Antwort: Veranstalter ist, wer in organisatorischer und finanzieller Hinsicht für die Veranstaltung verantwortlich ist, wer deren Vorbereitung und Durchführung übernimmt und dabei das unternehmerische Risiko trägt.²

Für die Veranstaltereneigenschaft sprechen somit³:

- a) Ausrichter trägt organisatorisch Verantwortung
- b) Ausrichter trägt die Organisations- und sonstigen Kosten der Veranstaltung
- c) Ausrichter trägt Saal- und Raummieten
- d) Ausrichter trägt eventuelle Vergütungen für Spieler, Trainer, Betreuer und Hilfspersonen
- e) Ausrichter trägt Kosten für eine abzuschließende Haftpflichtversicherung

V. Mitveranstalterrechte

Frage: Hat nicht der DSB z. B. an der Schach-Bundesliga zumindest Mitveranstalterrechte, da er im organisatorischen Bereich z. B. durch die Ausbildung von Bundesliga-Schiedsrichtern, der Durchführung des Bundesliga-Ergebnisdienstes, der zur Verfügungstellung seines Schiedsgerichtswesens u. s. w. organisatorisch mitbeteiligt ist?

¹ vgl. Jochen Fritzweiler (Herausgeber): Sport-Marketing und Recht, Helbing und Lichtenhahn, Verlag Basel 2003

weiterhin zusammenfassend: Haas/Reiman: Das „Fernsehrecht“ an Sportveranstaltungen als Abwehrrecht in SpuRt 5/99, Seite 182 ff.

² vgl. BGH GRUR 1956 Seite 516 (Tanzkurse); BGHZ 27, 265 Boxprogrammheft; BGH GRUR 1960, 255 (Autoscooter); BGHZ 39, 352 (Vortragsabend); BGH NJW 1970, 2060 (Bubi Scholz); vgl. weiterhin Stopper: „Wer ist Veranstalter und Rechtsträger im Profifußball?“ in SpuRt 5/99 Seite 188 ff.

³ vgl. Stopper: „Wer ist Veranstalter und Rechtsträger im Profi-Fußball?“ in SpuRt 5/99 Seite 188 ff.

Antwort: Nach der bisherigen Rechtsprechung klares Nein.

In einer Grundsatzentscheidung hat das Bundeskartellamt in seinem Beschluss vom 02.09.1994⁴ festgestellt, dass die sportorganisatorischen Leistungen des Bundesspitzenverbandes nicht ausreichend sind, eine Mitveranstaltereigenschaft zu begründen. Weder die Erstellung eines Rahmenterminkalenders, noch die Terminplangestaltung, noch die Verantwortlichkeit für die Verlegung von Spielen und ihre Neuansetzungen, auch nicht die Terminkoordination und Prüfung und Erteilung von Spielberechtigungen und auch die laufende Überwachung der Vereine änderten etwas daran, dass das wirtschaftliche Risiko der einzelnen Spiele beim Ausrichter (Verein der Heimspiellmannschaft) liegt.

Diese Entscheidung wurde dann in einem anderen Fall vom BGH⁵ aufgegriffen und die vom Kartellamt aufgestellten Kriterien bestätigt. Der BGH betont noch einmal, dass eine Mitveranstaltereigenschaft von Spitzenverbänden nicht dadurch begründet würde, dass diese einen organisatorischen Rahmen für die Wettbewerbe schaffen, lässt aber offen, ob es nicht auch Konstellationen geben könne, bei denen weitere Organisationen an der Schaffung der zu vermarktenden Leistung neben dem ausrichtenden Verein wesentlich mitbeteiligt seien.

Einen solchen Fall hatte das Landgericht Frankfurt⁶ zu beurteilen. Hier ging es um die Veranstaltung des European Truck Racing Cups. Soweit ersichtlich, hat hier erstmalig ein deutsches Gericht Kriterien entwickelt, bei deren Erfüllung möglicherweise eine Mitveranstaltereigenschaft begründet werden kann. Dazu führt das Landgericht Frankfurt aus:

„Die originäre Rechtsinhaberschaft von TV-Rechten von Sportveranstaltungen kommt nicht ausschließlich für denjenigen in Betracht, der durch den Einsatz eigener finanzieller Mittel die kommerzielle Verwertung einer Veranstaltung in Gang gesetzt hat (Veranstalter).

Eine Rechteinhaberschaft kommt auch für Sportverbände in Betracht, wenn diese mit ihren Leistungen zur Schaffung eines marktfähigen Produktes Sportveranstaltung beitragen, welches auf das Interesse von Zuschauern stößt und damit die Vermarktung von TV-Rechten ermöglicht.“

In der aktuellen Literatur gibt es in jüngster Zeit Stimmen, die die bisher erarbeiteten Kriterien der Rechtsprechung angreifen und sich für Mitveranstaltungsrechte von ausrichtenden Vereinen und Dachverband aussprechen und diese dem Recht der Gemeinschaft (§§ 741 ff. BGB) unterstellen wollen.⁷

Die Rechtsprechung hat diese Gedanken jedoch bislang, mit Ausnahme der bereits zitierten Entscheidung des LG Frankfurt, noch nicht aufgegriffen.

VI. Erwerb von Vermarktungsrechten

Frage: Hat der DSB als Dachverband die Möglichkeit, Vermarktungsrechte für Schachveranstaltungen an sich zu ziehen?

Antwort: Da es im übrigen Sport bei den Fernsehvermarktungsrechten um hohe Beträge geht, stellt sich natürlich die Frage, ob der Dachverband Möglichkeiten hat, Vermarktungsrechte an sich zu ziehen.

1. Möglichkeit: vertragliche Vereinbarung

Der DSB könnte z. B. mit den Bundesligavereinen oder auch mit Ausrichtern eine vertragliche Vereinbarung dahingehend treffen, dass die Vermarktungsrechte für die Veranstaltung grundsätzlich beim DSB liegen.

Bei einer Vereinbarung zwischen DSB und einem einzelnen Ausrichter, z. B. bei einem Verein, der die Deutsche Einzelmeisterschaft ausrichtet, hätte ich keine Bedenken.

Wenn jedoch eine Vereinbarung zwischen allen Bundesligavereinen (was sicherlich sehr unwahrscheinlich wäre) und dem DSB getroffen würde, bestehen kartellrechtliche Bedenken mit der Folge, dass solche Vereinbarungen gegen § 1 UWG verstoßen und damit nichtig sind.

2. Möglichkeit:

Frage: Kann der DSB ein Lizenzierungsverfahren oder ein Vergabeverfahren, sei es in seinen Statuten, sei es in einem Reglement, festlegen, mit der Folge, dass die Vergabe einer

⁴ Mit Beschluss vom 02.09.1994 in SpuRt 3/95 Seite 118 ff. wurden die Vermarktungsrechte für Fußball-Europapokalspiele den Heimvereinen zugesprochen und sowohl die UEFA als auch der DFB gingen leer aus.

⁵ Beschluss vom 11.12.1997 in SpuRt 1/98 Seite 28 ff.

⁶ Urteil vom 18.03.1998 in SpuRt 5/98 Seite 195 ff.

⁷ vgl. Maler: Ist ein neuer Veranstalterbegriff für den professionellen Ligasport notwendig?, in SpuRt 1/2001 Seite 8 ff.

Meisterschaft nur an denjenigen Verein erfolgt, der die Vermarktungsrechte an den DSB abtritt und diesem überlässt?

Antwort: Die Beantwortung dieser Frage ist umstritten. Das Landgericht Frankfurt⁸ hält solche Reglements für sittenwidrig und nichtig, weil sie den Wettbewerb verfälschen und deshalb gegen Art. 85 Abs. 2 EWGV verstoßen.⁹

VII. Sonderthemen

1. **Kostenlose Kurzberichterstattung für Hörfunk und Fernsehen von Sportveranstaltungen?**
Die Beantwortung dieser Frage war strittig. Sie ist jetzt durch das Bundesverfassungsgericht¹⁰ entschieden. Solche Kurzberichterstattungen sind zulässig, aber der Inhaber der Vermarktungsrechte kann dafür eine Vergütung verlangen.
2. **Das Recht des Sportlers am eigenen Bild**
Diese Problematik dürfte sich für Deutsche Schachspieler nur ganz selten stellen. Grundsätzlich hat jeder Sportler das Recht am eigenen Bild. Eine Ausnahme gilt für Personen der Zeitgeschichte. Aber auch diese müssen sich nicht von Dritten vermarkten lassen. Eine kostenlose Bildverwertung solcher Sportler, die als Person der Zeitgeschichte gelten, ist dann möglich, wenn das Informationsinteresse im Vordergrund steht. Unzulässig bzw. honorierungspflichtig ist sie dann, wenn das wirtschaftliche Interesse an der Veröffentlichung im Vordergrund steht.¹¹

VIII. Kollision von Sponsorverpflichtungen des Verbandes mit Sponsorverpflichtungen des Sportlers

Es ist natürlich denkbar, dass Verpflichtungen des Verbandes dem Verbandssponsor gegenüber mit Verpflichtungen des Sportlers dessen Sponsor gegenüber kollidieren.

Beispiel: Der DSB wird vom Sponsor A unterstützt und räumt diesem Werbemöglichkeiten mit der Schach-Nationalmannschaft ein. Großmeister X wird von Sponsor B unterstützt und ist verpflichtet, diesem Werbemöglichkeiten zu gewährleisten.

In einer solchen Konstellation ist unbedingt der Abschluss einer sogenannten Athletenvereinbarung zu empfehlen. Im Schachsport dürfte ein solcher Kollisionsfall ohnehin selten sein. Denkbar ist er jedoch. Man kann sich leicht vorstellen, welchen Ärger bis hin zu Schadensersatzansprüchen und Vertragsstrafen es mit sich bringen kann, wenn Sponsor B den von ihm unterstützten Schachgroßmeister als Werbeträger des Konkurrenten findet. Umgekehrt bekommt der DSB mit Sicherheit erheblichen Ärger mit seinem Sponsor, wenn diesem die Vermarktung der Deutschen Schach-Nationalmannschaft zwar möglich ist aber ohne Mitwirken des berühmten Schachgroßmeisters, der anderweitig vertraglich seinem Sponsor gegenüber gebunden ist.

Ich möchte hier bewusst rechtlich keine Stellungnahme zu der Frage abgeben, wie die Rechtslage in einem solchen Kollisionsfall dann zu beantworten ist, wenn sie sozusagen unerwartet und unvorbereitet von den Beteiligten auftritt.

Beispiel: Großmeister A wirbt bei der Schacholympiade in der Nationalmannschaft des DSB mit. Der DSB verlangt von den Mitgliedern der Deutschen Schach-Nationalmannschaft, dass diese an einem Werbeevent des DSB-Sponsors teilnehmen. Großmeister A weigert sich mit dem Hinweis auf eigene vertragliche Verpflichtungen gegenüber einem anderen Sponsor.

Eine solche Situation darf einfach nicht eintreten. Rechtliche Hilfe wäre in einem solchen Fall praktisch nicht zu erlangen. Denkbare einstweilige Verfügungen werden sehr wahrscheinlich daran scheitern, dass die einstweilige Verfügung die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen darf und folglich die Zeit einfach zu kurz ist, die Rechtsfrage zu klären. Einer der beiden Kontrahenten würde sich mit Sicherheit schadensersatzpflichtig machen und seinen Sponsor verärgern.

Um dieses Problem zu lösen, empfiehlt der Deutsche Sportbund den Abschluss einer Athletenvereinbarung. Diese wird nachstehend abgedruckt mit entsprechenden Kommentierungen des Beirates der Aktiven im Deutschen Sportbund¹²:

Vorschlag einer Muster-Athletenvereinbarung

1. Präambel

⁸ Urteil vom 04.06.1997 in SpuRt 4/97

⁹ Zurückhaltender Bothor; Anmerkung zu Urteil LG Frankfurt vom 18.01.1995 in SpuRt 2/96, Seite 64, der eine solche Konstruktionsmöglichkeit dann zu bejahen scheint, wenn der Verband wichtige finanzielle Zugeständnisse macht, z. B. eine Finanzierungszusage, und eine Erlösgarantie abgibt; und positiver OGH Wien (Fußnote) Urteil vom 12.07.1994 in SpuRt 3/96 Seiten 91 ff.

¹⁰ Urteil vom 17.02.1998 in SpuRt 3/98, Seiten 116 ff.

¹¹ vgl. Ladeur: virtuelle Werbung in Sportübertragungen in SpuRt 2/00, Seiten 45 ff.

¹² Athletenvereinbarung aus der Sicht der Sportler in SpuRt 1999, Seiten 80 ff.

Als Basis der Zusammenarbeit zwischen dem (Verband) und den Mitgliedern des Bundes-/Nationalmannschaftskaders wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Vertragsparteien erkennen die Regelungen

- der (Verbands-)Satzung
- der Wettkampfbestimmungen des Internationalen Verbandes
- der (Verbands-)Ordnung
- der Rechts- und Verfahrensordnung (des Verbandes)
- der Dopingbestimmungen des DOSB (Rahmen-Richtlinien des DOSB zur Bekämpfung des Dopings vorbehaltlich neuerer Entwicklungen mit Ausnahme der Vorschriften über die Blutentnahme, nebst Doping-Kontroll-System)

im Training und Wettkampf als für sich verbindlich an und verpflichten sich, den in diesen Regelungen statuierten Vorgaben nachzukommen.

Diese Rechtsgrundlagen dienen der einheitlichen und chancengleichen Ausübung der (Sportart). Ihre Einhaltung und Anerkennung ist Grundvoraussetzung für die (Sportart).

Die Rechtsgrundlagen werden – soweit verfügbar in deutscher Sprache – auf Verbandskosten an die Athleten/innen übersandt. Ihr Inhalt kann im Übrigen in ihrer gültigen Fassung auf der Geschäftsstelle des (Verbandes) eingesehen werden.

Hinweise des Bereits der Aktiven: (1) Zur Rechtsklarheit sollten die Rechtsgrundlagen ausdrücklich mit Datum („in der Fassung vom...“) gekennzeichnet werden. (2) Der Umfang der Rechtsgrundlagen muss für die Athleten/innen zumutbar bleiben. (3) Eine ausdrückliche Aufnahme der Verbandsordnung sowie der Rechts- und Verfahrensordnung ist nur dort erforderlich, soweit diese nicht bereits im Text der Satzung enthalten sind.

3. Leistungen des (Verbandes)

Der (Verband) verpflichtet sich, die organisatorische und verwaltungstechnische Abwicklung aller Maßnahmen im Bereich (Sportart) sicherzustellen und den/die Athleten/innen im Rahmen seiner personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu fördern und Leistungen Dritter zu akquirieren.

3.1 Training und Ausbildung

Der Athlet/die Athletin wird (z. B. in seiner/ihrer Eigenschaft als Mitglied eines Bundeskaders) nach den neuesten sportwissenschaftlichen und sportmedizinischen Kenntnissen betreut. Hierfür stellt der (Verband) im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten fachlich geeignete und qualifizierte (Verbands-)Trainer zur Verfügung. Die Kosten für zentrale Maßnahmen trägt der Verband nach Maßgabe der Förderung durch das Bundesministerium des Innern. Im Übrigen soll der Verband diese Kosten im Rahmen der Jahresplanung tragen.

3.2 Wettkämpfe im Rahmen der Nationalmannschaft

3.2.1 Der (Verband) nominiert den Athleten/die Athletin für Einsätze in der Nationalmannschaft auf der Grundlage der (z. B. Verbands-Nominierungsrichtlinien). Diese werden nach Abstimmung mit den Athleten/innen und dem Bereich Leistungssport (BL) des DOSB vor Saisonbeginn den Athleten/innen zur Kenntnis gegeben. Hiervor ausgenommen sind Nominierungen für die Olympischen Spiele, die in der Zuständigkeit des Nationalen Olympischen Komitees liegen; insoweit schlägt der (Verband) dem NOK die Athleten/innen auf der Grundlage der NOK-Nominierungsrichtlinien vor.

3.2.2 Der (Verband) trägt nach Maßgabe von Nr. 3.1 Satz 3 die notwendigen Kosten für die Entsendung des Athleten/der Athletin zur Nationalmannschaft.

3.2.3 Der (Verband) stellt dem Athleten/der Athletin die vom offiziellen Ausrüster der Nationalmannschaft gelieferte Sport- und Wettkampfbekleidung kostenfrei zur Verfügung.

3.3 Interessenvertretung

3.3.1 Der (Verband) ermöglicht dem Athleten/der Athletin, vertreten durch die gewählten Aktivensprecher/innen, in allen den Leistungssport (z. B. in den Bundeskader und der Nationalmannschaft) betreffenden Fragen ein Mitspracherecht.

Hinweis (gemeinsam von DOSB und Beirat der Aktiven): Zur Verwirklichung der wirksamen Mitbestimmung der Athleten/innen sollten die Verbände in ihre Satzung eine entsprechende Regelung aufnehmen, nach der dem Aktivensprecher/der Aktivensprecherin ein Mitgliedschaftsrecht mit Sitz und Stimme im Vorstand des Verbandes zusteht.

Hinweis des Beirats der Aktiven: Bei fehlender oder lückenhafter Regelung der Mitbestimmung von Aktivensprechern/innen sollten Mitbestimmungsregelungen in die Athletenvereinbarung aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die Mitbestimmung bei Nr. 3.4 (Aufwendungskostenersatz), Nr. 3.2.1 (Nominierungsrichtlinien), Nr. 4.1.1 (Kader-Nominierungskriterien) sowie Nr. 4.2.1 (Festlegung der Wettkampfbekleidung).

3.3.2 Der (Verband) bemüht sich um die Schaffung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen für den Leistungssport in seinem Verbandsgebiet (im Rahmen des Stützpunktsystems u. a. Gerätebeschaffung, Anlagennutzung, medizinische/physiotherapeutische Betreuung).

3.3.3 Der (Verband) übernimmt eine gesamtsportliche Interessenvertretung gegenüber nationalen und internationalen Institutionen aus Staat, Sport und Wirtschaft.

Hinweis des Beirats der Aktiven: Bestehende Rechte der Aktivensprecher sowie individuelle Rechte der Athleten/innen werden durch diese Regelung nicht berührt.

3.4 Aufwandskostenersatz

Die von der Athletenvereinbarung erfassten Athleten/innen werden aus den Sponsoreinnahmen des Verbandes in einer Ausschüttungshöhe von (% oder €-Betrag) beteiligt. Die Verteilung der Sponsoreinnahmen erfolgt nach ... (Kriterien nennen; primär in Betracht kommen Teilnahme, Wettkampf oder/und leistungsbezogene Gesichtspunkte). Der gezahlte Aufwendersatz stellt einen finanziellen Ausgleich für die Verwertung von Persönlichkeitsrechten des Athleten/der Athletin dar.

Hinweis des Beirats der Aktiven: Nr. 3.4 und Nr. 4.2 stehen in unmittelbarem Zusammenhang. Daher ist auch hier der Hinweis des Beirats der Aktiven zu Nr. 4.2.5 zu beachten.

4. Leistungen des Athleten/der Athletin

4.1 Mitgliedschaft im Bundeskader

4.1.1 Die Aufnahme und der Verbleib im Bundeskader des (Verbandes) werden durch die (z. B. Kader-Nominierungskriterien) des (Verbandes) geregelt. Diese werden nach Abstimmung mit den Athleten/innen und dem Bereich Leistungssport (BL) des DOSB vor Saisonbeginn dem Athleten/der Athletin zur Kenntnis gegeben.

Hinweis des Beirats der Aktiven: Bei den Nominierungskriterien und der Nominierung im Einzelfall sind die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Bestimmtheit und der Sachlichkeit verbindlich zu beachten.

4.1.2 Darüber hinaus müssen für Aufnahme und Verbleib im Kader folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein: (z. B.:

- Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften und offiziellen Qualifikationswettkämpfen des (Verbandes), soweit zwingende berufliche und gesundheitliche Probleme dem nicht entgegenstehen;
- Teilnahme an Einsätzen im Rahmen der (Verbands-)Nationalmannschaft, soweit eine Nominierung im Rahmen der individuellen Jahreswettkampfplanung erfolgt ist und soweit zwingende berufliche und gesundheitliche Probleme dem nicht entgegenstehen;
- Einhaltung der anerkannten Grundsätze des sportlichen Verhaltens).

Hinweis des Beirats der Aktiven: (1) Aus Klarheitsgründen sollten auch schulische Probleme als Befreiungsgrund aufgenommen werden. (2) Eine Befreiung im Einzelfall aus anderen Gründen sollte ebenfalls aufgenommen und könnte wie folgt geregelt werden: Die Nichtteilnahme aus anderen Gründen muss von dem zuständigen Bundestrainer befürwortet werden. (3) Die Pflichten des Athleten/der Athletin müssen in sachlichem Zusammenhang mit seiner Sportausübung stehen. (4) Auf ein ausgewogenes, gleichwertiges Verhältnis zwischen den verbindlichen Leistungen des Athleten und den verbindlichen Leistungen des Verbandes ist unbedingt zu achten.

4.2 Einsätze in der Nationalmannschaft

4.2.1 Der (Verband) legt zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes die Bekleidung fest, die von dem Athleten/der Athletin im Rahmen von Einsätzen der Nationalmannschaft zu tragen ist.

4.2.2 Diese Verpflichtung gilt während der gesamten Wettkampfdauer einschließlich dazugehöriger Wettkampfpausen (z. B. im Stadion/im offiziellen Aufwärbereich) sowie für Siegerehrungen, offizielle und verbandsseitig organisierte Pressekonferenzen/Pressegespräche, Empfänge und Mannschaftsfotos).

Hinweis des Beirats der Aktiven: Der Beirat empfiehlt hier aus Gründen der Rechtsklarheit eine Präzisierung der Formulierung, z. B. eine Beschränkung auf die Sportausübung des Athleten/der Athletin während des Wettkampfes einschließlich Aufwärmphase, Siegerehrung, verbandsseitig organisierter Pressekonferenzen/-gespräche und offizieller Mannschaftsfotos.

4.2.3 Der Athlet/die Athletin verpflichtet sich, an offiziellen Mannschaftsveranstaltungen des (Verbandes) im Rahmen solcher Einsätze teilzunehmen.

Hinweis des Beirats der Aktiven: Die Pflicht aus Nr. 4.2.3 sollte unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit wie bei Nr. 4.1.2 unter dem Vorbehalt stehen, dass ihr nicht zwingende schulische/berufliche oder gesundheitliche Probleme entgegenstehen.

4.2.4 Der Athlet/die Athletin erklärt sich damit einverstanden, dass der (Verband) Bildrechte für Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des (Verbandes) unentgeltlich verwertet, soweit die Aufnahmen im Rahmen solcher Einsätze gefertigt wurden.

Hinweis des Beirats der Aktiven: Zur Klarheit sollte aufgenommen werden, dass die Öffentlichkeitsarbeit nicht die Verwertung zu Werbe- oder sonstigen kommerziellen Zwecken umfasst.

4.2.5 Die Vermarktungsrechte auf der Bekleidung und gegebenenfalls auf der Ausrüstung des Athleten/der Athletin werden nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung hälftig nach beiliegender Werbevereinbarung (Es empfiehlt sich, die Werbevereinbarung im Detail in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln, die durch Bezugnahme Bestandteil der Athletenvereinbarung wird.) zwischen Verband und Athlet/in aufgeteilt. Zugunsten des einen (Verbands-)Hauptsponsors gilt Branchenexklusivität.

Sollte bis zum ... eines Jahres für die Werbefläche ... kein Verbandssponsor für die folgende Saison zur Verfügung stehen, wird dem Athleten/der Athletin die Möglichkeit eingeräumt, die Vermarktung dieser Werbefläche für eigene Werbezwecke vorzunehmen. Sollte nach diesem Zeitpunkt es noch gelingen, ein Unternehmen für ein Verbandssponsoring zu interessieren, sind unter Berücksichtigung der persönlichen Werbeverträge des Athleten/der Athletin angemessene Flächen für den Verbandssponsor zur Verfügung zu stellen.

Leistungen von Sponsoren für persönliche Werbung von Athleten/innen stehen ausschließlich dem Athleten/der Athletin zu.

Die Werberegulungen des internationalen Verbandes sind einzuhalten.

Hinweis des Beirats der Aktiven: Der Beirat der Aktiven geht davon aus, dass keine grundsätzliche Werbepflicht des Athleten/der Athletin zugunsten des Verbandes besteht; auf der Grundlage freiwilliger Vermarktung steht ferner dem Athleten/der Athletin ein Recht auf Individualvermarktung in Abstimmung mit dem Verband zu. Bei der hälftigen Vermarktung handelt es sich um einen sinnvollen und fairen Kompromiss,

unter der Voraussetzung, dass (1.) eine einheitliche Behandlung der Kadermitglieder gewährleistet ist, (2.) sämtliche Leistungen von Sponsoren an Verband sowie ggf. an Verbandstrainer und -funktionäre im Rahmen der Informationspflicht des Verbandes offengelegt werden, (3.) die Umlage der Sponsoreneinnahmen auf unmittelbare Leistung an die Athleten/innen den Anteil von 75 % nicht unterschreitet. Anderenfalls ist eine Trennung zwischen verpflichtender Athletenvereinbarung und freiwilliger Pool-Vereinbarung dringend zu empfehlen.

5. Vertragsverletzungen

5.1 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, im Falle einer Vertragsverletzung der anderen Partei den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haftungsmaßstab ist die Bestimmung des § 708 BGB; hiernach hat der Athlet/die Athletin bei der Erfüllung der ihm/ihr obliegenden Verpflichtungen, welche er/sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Die Vertragsparteien erklären eine Haftungsbeschränkung für Fälle der einfachen Fahrlässigkeit auf ... €.

Hinweis des Beirats der Aktiven: Die Höhe der Haftungsbeschränkung könnte sich an den Regelungen des Verbandes über die Geldbuße orientieren, vgl. z. B. die max. Höhe im Skisport: 2.500 € gegen Athleten/innen, 25.000 € gegen juristische Personen; im Schwimmsport 2.000 €, im Fechtsport 500 €; in der Leichtathletik 250 € gegen Athleten/innen und 2.500 € gegen Vereinigungen. Sie sollte bei Athleten/innen keinesfalls den Betrag von 2.500 € überschreiten.

5.2 Eine schuldhaftige Vertragsverletzung kann mit einer Vertragsstrafe belegt werden. Diese Vertragsstrafe kann umfassen: ...

Einen Antrag auf Verhängung der Vertragsstrafe kann jede Vertragspartei stellen. Für den Rechtsweg gilt Nr. 6.

Hinweis des Beirats der Aktiven: Die Sanktionen der Vertragsstrafe richten sich sowohl gegen den Athleten/die Athletin als auch gegen den Verband. In Betracht kommen bspw. Rüge, Verweis, Verwarnung, Geldstrafe oder (vorübergehender) Kaderausschluss. Im Hinblick auf mögliche Sanktionen gegen den Athleten/die Athletin können als Obergrenze die Sanktionsregelungen in der Satzung bzw. Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes herangezogen werden. Die Verhängung der Vertragsstrafe unterliegt dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip und hat die Berufsfreiheit des Athleten/der Athletin zu beachten. Sanktionen, die zum vorübergehenden Ausschluss aus dem Kader führen, kommen daher nur bei besonders schweren Verletzungen in Betracht, z. B. bei Verstößen gegen Dopingregelungen.

5.3 Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt eine Sanktion infolge allgemeiner Verletzung von Verpflichtungen nach dem Regelwerk des (Verbandes) oder anderer Sportorganisationen, die durch andere als die Vertragspartner beantragt wird.

6. Rechtsweg/Schiedsvereinbarung

6.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Streitigkeiten zunächst der verbandsinterne Rechtsweg auszuschöpfen ist.

6.2 Außerdem erklären die Vertragsparteien, dass alle aus dieser Athletenvereinbarung entstehenden Streitigkeiten unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte nach Maßgabe der der Athletenvereinbarung anliegenden Schiedsordnung (Bei der Schiedsordnung handelt es sich um die Muster-Schiedsordnung, wie sie als Vorschlag abgedruckt ist bei Haas/Niese/Prokop, SpuRt 1996, S. 189, 191 ff. sowie bei Fritzweiler in: Praxishandbuch Sportrecht, München 1998, Anhang C.4 a., S. 641 ff. Zu den Änderungsvorschlägen des Beirats der Aktiven zur Schiedsordnung vgl. Hinweise des Beirats der Aktiven nach Nr. 6.6.) entschieden werden können.

6.3 Für den Fall, dass der Athlet/die Athletin den ordentlichen Rechtsweg wählt, erklärt der (Verband) den Verzicht auf die Einrede der Schiedsvereinbarung. Der (Verband) wird grundsätzlich bei Rechtsstreitigkeiten das Schiedsgericht anrufen. Er wird dem Athleten/der Athletin vorher unter Fristsetzung Gelegenheit geben, der Anrufung des Schiedsgerichts zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs wird der ordentliche Rechtsweg beschritten.

6.4 Diese Regelung hat nur Gültigkeit für die Dauer der Athletenvereinbarung und betrifft nur Streitigkeiten unmittelbar zwischen den Vertragsparteien. Sie umfasst alle anlässlich dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten.

6.5 Das Schiedsgericht muss dabei binnen eines Monats nach Zustellung der Verbandsentscheidungen anrufen werden.

6.6 Abweichend von § 10 Abs. 3 der Schiedsordnung i. S. v. Nr. 6.2 vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Schiedsrichter eine pauschale Vergütung von 50 € pro Tag erhalten.

Hinweis des Beirats der Aktiven: (1) Die Einführung des Wahlrechts beruht auf Vorbehalten des Beirats der Aktiven gegenüber einer verbindlichen Schiedsgerichtsbarkeit. (2) Bei der Ausübung des Wahlrechts ist zu beachten, dass die Entscheidung des Schiedsgerichts verbindlich ist und eine Überprüfung durch ordentliche Gerichte grundsätzlich nicht mehr möglich ist. (3) Ferner sind die Mehrkosten, die dem Athleten/der Athletin aufgrund der Schiedsgerichtsbarkeit entstehen können, derzeit nicht versicherbar. (4) Hinsichtlich der Schiedsordnung i. S. v. Nr. 6.2 sind folgende Änderungen zur Erleichterung der Akzeptanz des Schiedsgerichts zu empfehlen:

„§ 1 Anwendungsbereich: Diese Schiedsordnung findet auf alle Streitigkeiten Anwendung, die nach einer von den Vertragsparteien getroffenen Schiedsvereinbarung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach Ausübung des Wahlrechts des Athleten durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen.“

„§ 2 Schiedsgericht, Nr. 2 ... Dem Schiedsgericht dürfen insbesondere keine Personen angehören, die - Mitglied eines Verbandsorgans im deutschen, ausländischen oder internationalen Sport sind oder in den vergangenen fünf Jahren waren;

- sich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem Sportverband oder Sportverein befinden oder sich in den vergangenen fünf Jahren befunden haben, in dem die betreffende Sportart ausgeübt wird ...“

7. **Zeitliche Geltung**

Der Inhalt dieses Vertrages hat Gültigkeit für ein Jahr. Das Ausscheiden aus dem Kreis der Kaderathleten wird als auflösende Bedingung dieses Vertrages vereinbart mit der Folge, dass der Vertrag zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erlischt.

8. **Schlussbestimmung**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Ich vertrete die Auffassung, dass im Bereich des Schachs eine solche umfangreiche Athletenvereinbarung wohl nur in den seltensten Fällen notwendig ist. Stattdessen empfehle ich dem DSB folgendes:

1. Einholung einer schriftlichen Erklärung bei den vom DSB eingesetzten Nationalspielern zu der Frage, ob diese in irgendeiner Form einem Sponsor gegenüber vertragliche Verpflichtungen haben.
2. Falls dies der Fall ist, hat der Spieler dem DSB gegenüber diese vertraglichen Regelungen offen zu legen.
3. Hat der DSB gegenüber einem eigenen Sponsor Verpflichtungen eingegangen, die die Mitwirkung und das Auftreten der Nationalspieler zum Inhalt haben, hat der DSB davon die Spieler zu unterrichten und in einer vertraglichen Vereinbarung sicherzustellen, dass die Spieler diese Verpflichtungen akzeptieren und sich zur Mitwirkung verpflichten.
4. Ob man es im Fall einer Verletzung dieser Verpflichtungen durch einen Nationalspieler bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüche belässt oder eine Vertragsstrafenregelung einbaut, ist Geschmackssache.
5. Der DSB sollte sich das Recht vorbehalten, mit dem Foto seiner Nationalspieler werben zu dürfen.
6. Sollten dem DSB aus der Mitwirkung von Nationalspielern für einen DSB-Sponsor finanzielle Vorteile entstehen, sollte der DSB die Spieler daran angemessen finanziell beteiligen und dies ebenfalls in der zu schließenden Vereinbarung regeln.

Ergänzend nehme ich Bezug auf meine Ausführungen in dieser gutachterlichen Stellungnahme unter IX. für Frage 3 bis 5.

IX. **Zusammenfassung**

Statt einer textlichen Zusammenfassung will ich versuchen, einige Fragen zur Problemstellung für den Bereich des Deutschen Schachs zu beantworten:

Frage: Wer hat die Vermarktungsrechte für die Schacholympiade für den Fall einer Vergabe nach Dresden?

Antwort: Der Veranstalter vor Ort, also nicht der DSB.

Frage: Wer hat die Vermarktungsrechte für das deutschlandweite, geplante Begleitprogramm für die Schacholympiade für den Fall der Vergabe nach Dresden?

Antwort: Der DSB.

Frage: Wer hat das Vermarktungsrecht für die Deutsche Schachnationalmannschaft?

Antwort: Der DSB, es sei denn, er würde Auftritte der Deutschen Schachnationalmannschaft einem Ausrichter übertragen, der auch das finanzielle Risiko übernimmt (z. B. Durchführung eines Länderkampfes). Dann lägen die Vermarktungsrechte bei diesem.

Frage: Wer hat die Vermarktungsrechte für die einzelnen deutschen Nationalspieler?

Antwort: Die Spieler selbst.

Frage: Kann der Veranstalter, z. B. der DSB, in diese Vermarktungsrechte der Nationalspieler eingreifen?

Antwort: Ja, falls die Motive des DSB, z. B. in einem einheitlichen Auftreten, in einer Einbindung in das Turnierambiente u. s. w. bestehen.

Nein, wenn der DSB damit eigene wirtschaftliche Interessen verfolgen würde.

Frage: Wer hat die Vermarktungsrechte für Deutsche Einzelmeisterschaften?

Antwort: Grundsätzlich der DSB, wenn er Organisation und finanzielles Risiko trägt, ansonsten der Ausrichter.

Frage: Wer hat das Vermarktungsrecht für die Schach-Bundesligen?

Antwort: Die Vereine der Schach-Bundesligen, da sie das finanzielle Risiko tragen und die Organisationsbeiträge des DSB dahinter zurücktreten.

- Frage:** Wer hat die Vermarktungsrechte für nicht vom DSB ausgerichtete Veranstaltungen, z. B. Mainzer Chess-Classic, Dortmunder Schachtage, Openturniere u. s. w.?
- Antwort:** Die jeweiligen Veranstalter.
- Frage:** Hat die FIDE Vermarktungsrechte für die Schacholympiade?
- Antwort:** Nein, da sie kein finanzielles Risiko trägt.
- Frage:** Kann die FIDE dem Ausrichter einer Schacholympiade die Erteilung des Zuschlages davon abhängig machen, dass der Ausrichter Vermarktungsrechte an die FIDE überträgt?
- Antwort:** Nein. Nach deutschem und europäischem Recht würde die FIDE hier ihre Monopolstellung sittenwidrig ausnutzen.
Ausnahme: Die FIDE übernimmt selbst finanzielle Risiken und beteiligt den Ausrichter der Schacholympiade am Erlös ihrer Einkünfte aus der Verwertung von Vermarktungsrechten.

Diese gutachterliche Stellungnahme wird unter dem Vorbehalt abgegeben, dass eine rechtliche Haftung für die Richtigkeit leider nicht übernommen werden kann. Im Einzelfall kann die Rechtsprechung von ihren eigenen Grundsätzen abweichen. Auch eine Fortentwicklung und Änderung der Rechtsprechung ist jederzeit möglich.

Ernst Bedau
Bundesrechtsberater DSB